LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21667**

07.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8436 vom 16. Juli 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/20572

Eschweiler: Gescheiterter Mietvertrag für die neue Polizeiwache

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Polizeiliegenschaft an der Preyerstraße in Eschweiler ist aufgrund ihres baulichen Zustands seit 2025 faktisch nicht mehr nutzbar. Im Zuge der Suche nach einem Ersatzstandort wurde eine Liegenschaft an der Peter-Paul-Straße als künftiger Polizeistandort favorisiert. Medienberichten zufolge lag bereits ein unterschriftsreifer Mietvertrag vor. Dennoch wurde der Vertrag nicht abgeschlossen. Als Begründung wurden fehlende Landesmittel sowie liegenschaftsfachliche Vorgaben des Innenressorts, insbesondere die Wirtschaftlichkeit, genannt.[1]

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 8436 mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. Wann wurde dem Land Nordrhein-Westfalen respektive dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) erstmals ein konkretes Mietangebot für die Liegenschaft an der Peter-Paul-Straße in Eschweiler vorgelegt?

Dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen wurde am 23.03.2026 erstmalig ein vorlagefähiges Mietangebot vorgelegt.

2. Welche jährlichen respektive monatlichen Mietkosten wären dem Land Nordrhein-Westfalen durch die Anmietung dieser Liegenschaft entstanden?

3. Welche Umbau-, Herrichtungs- und Sicherheitskosten wären zusätzlich angefallen und wie setzen sich diese im Einzelnen zusammen?

4. Welche Gesamtkosten wurden für die Nutzung der Liegenschaft Peter-Paul-Straße 1 über die vorgesehene Vertragslaufzeit kalkuliert?

[1] Vgl. https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-aachen/eschweiler/warum-der-deal-fuer-einen-neuen-polizeistandort-in-eschweiler-gescheitert-ist/145481855.html.

Datum des Originals: 07.10.2026/Ausgegeben: 13.10.2026

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wegen des zwingenden Rechtssatzes der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung können keine Auskünfte zu Mietangeboten sowie auf etwaige Zusatzkosten erteilt werden. Würden diese Zahlen bekannt, könnten Bieter Rückschlüsse auf das Ausschreibungsverhalten der Verwaltung ziehen und in immobilienwirtschaftlichen Vergabeverfahren entsprechende Dispositionen treffen. Dies verstieße auch gegen die Geheimhaltungsvorschriften des Wettbewerbsrechts. Sie würde das Ministerium des Innern als Nachfrager immobilienwirtschaftlicher Leistungen unseriös machen und dessen Ausschreiberposition am Markt massiv schwächen. Auch dies verstieße gegen das zwingende Wirtschaftlichkeitsgebot des § 7 Landeshaushaltsordnung.

5. Welche konkreten Wirtschaftlichkeitskriterien wurden bei der Bewertung des Angebots zugrunde gelegt?

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern erfolgt die Anmietung nach dem gesetzlich angeordneten Vermieter-Mieter-Modell auf Grundlage des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes und des Kabinettsbeschlusses vom 05. Dezember 2000 sowie des Liegenschaftserlasses des Innenministeriums (RdErl. d. Ministerium für Inneres und Kommunales – 55 - 23.00.02 - vom 29. September 2010 zur Anmietung von Liegenschaften für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen). Die Verfahrensvorgaben des Liegenschaftserlasses an die Behörden der Innenverwaltung stellen die Einhaltung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit aus § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher.